

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 142.

Montag den 22. Mai.

1854.

Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber von Meß- und laufenden Conten werden hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß die Duplicatcertificats oder an deren Stelle Certificatverzeichnisse über die in der jetzigen Ostermesse verkauften Waarenposten längstens bis **Donnerstag den 25. Mai a. c. Abends 6 Uhr,** an welchem Tage der Abschreibungstermin für gedachte Messe abläuft, an die Conto-Buchhalterei, woselbst Formulare von Certificat-Verzeichnissen in Empfang genommen werden können, einzureichen sind.
Leipzig, den 18. Mai 1854.

Königlich Sächsisches Haupt-Steuer-Amt.
Leipzig.

Miethregulativ.

Das seit einigen Jahren ausgearbeitete, längst sehnlichst erwartete und notwendige Miethregulativ für hiesige Stadt will, trotz ausgesprochenen Wünschen und Bitten, trotz der neuerdings wieder geschehenen Verwendung unserer Stadtverordneten und, wie man sagt, sogar auch der des Magistrats, so wie der entstandenen und nachgewiesenen Schäden, — noch immer nicht erscheinen. Der kleine Hausbesitzer kann aber eben so wenig die Steuern bezahlen — wenn er in dieser Beziehung schutzlos bleibt, wie der Müller, dem das nöthige Wasser zum Mahlen entzogen wird.

Derselben und wie man sagt auch Ehemalig erfreuen sich längst dieses Schutzes; warum wird er hier so lange vorenthalten? Unglaublich aber scheint es, daß man Grund zu haben glaubt, diese Begünstigung einer königlichen Behörde beimessen zu können, die wegen aufgehäufter Arbeiten nicht habe dazu kommen können, die Vorlage zu prüfen. Ob dies wahr oder nicht, ist hier nicht zu untersuchen; wohl aber dürfte es den theilhaftigen Hausbesitzern nicht verargt werden dürfen, wenn sie sich endlich direct an das hohe Ministerium wendeten, von wo aus Hilfe gewiß zu erwarten ist.

Nach den allerneuesten Mittheilungen, welche wir bei Gelegenheit der Referate über die Verhandlungen der Stadtverordneten erhalten haben, steht zwar zu erwarten, daß etwas in der Sache geschehen werde, indem der Vorsitzende eine bezügliche Erklärung abgab; allein es war mit Befremdung und Beunruhigung, daß dieser gleich die Bemerkung beigefügt war, es würden nicht alle Beschwerden und Schwierigkeiten, über die man zeither geklagt habe, durch das neue Regulativ gehoben werden, weil das Beste erst von der Gesetzgebung zu erwarten sei. — Das wäre freilich schlimm und keine gute Aussicht für die Zukunft. Sei dem jedoch, wie ihm wolle, es wird wesentlich geholfen sein, wenn nur alle Miethleute zu bestimmter Zeit ziehen müssen. Daß vielleicht hinterher noch verschiedene Prozesse geführt werden müssen, das mag noch angehen, dazu haben die Parteien denn wenigstens Zeit und Muße — ob auch Geld? nun, das findet sich am Schlusse der Prozesse.

Darum ist selbst ein mangelhaftes Regulativ besser, als das jetzige Verfahren, durch welches selbst das Gericht und zwar beim besten Willen nicht helfen kann.

Man gehe nur an einem Tage, wo die Heraussetzungen vorgenommen werden sollen, auf den Saal des Rathhauses, und frage, wer die vielen Leute sind, die da warten, und man wird hören, daß es Appellanten sind, die sich für 15 zu erlegenden Groschen 14 Tage bis 4 Wochen und mehr Zeit erkaufen, denn von Gründen zu eigentlichen Beschwerden ist in der Regel gar nicht die Rede.

Hat man nur einen Blick in solches Treiben gethan, dann wird man ohne Weiteres in den Wunsch, daß bald Aenderung

eintreten und den Hausbesitzern der nöthige Schutz zu Theil werden möge, einstimmen. △

Wohlthätigkeit

wird in unserer Stadt in solcher Weise geübt, daß Leipzig vielen andern Orten ein Vorbild sein kann. Die zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken bestehenden Vereine haben nach verschiedenen Richtungen die segensreichste Thätigkeit entwickelt, und während ein Theil der Mitglieder den Vereinszwecken die angestrengteste persönliche Wirksamkeit widmet, liefern andere die Mittel durch ansehnliche Geldunterstützung. Um die Beiträge dazu als freiwillige betrachten zu können, bleibt aber zu wünschen, daß die Einsammlungen ohne allen moralischen Zwang geschehen, welcher doch statfindet, wenn Subscriptionen von Haus zu Haus geschickt werden. Bekannte Namen und Persönlichkeiten werden zu jeder Sammlung in Anspruch genommen und mancher läßt sich zu Ausgaben und Anstrengungen über seine Kräfte verleiten, nur um einer unglücklichen Beurtheilung auszuweichen, welcher man bei der Jüdringlichkeit der Sammelboten, die zum Theil Lantidme erhalten, durch eine abschlägliche Antwort ausgesetzt ist. Ein Beitrag ist nur dann ein freiwilliger, wenn er, nach Aufforderung dazu in öffentlichen Blättern, ohne weitere Anregung durch directe Zusendung erfolgt.

Es dürfte nicht unangemessen sein, hierbei zu erwähnen, daß die Sammlungen für die durch Schadenfeuer betroffenen sogenannten Abgebrannten hiesigen Orts in unzulässiger Weise betrieben werden. Nur in seltenen Fällen haben die Beschädigten begründeten Anspruch auf Unterstützung, denn da die Gelegenheit zur Versicherung gegen Feuergefahr jetzt zu so billigen Bedingungen dargeboten ist, so hat der, welcher es unterläßt, diese Sicherstellung sich zu verschaffen, das Unglück selbst verschuldet und verdient eigentlich kein Mitleid. Demungeachtet wird fast nach jedem Feuer im lieben deutschen Vaterlande und selbst über dessen Grenzen hinaus die unermüdlige Großmuth der Bewohner Leipzigs mit dem oben gerügten moralischen Zwange gebrandschagt. Wir leugnen gewiß nicht, daß in einzelnen Fällen Hilfe noth thut und werden in solchen uns der hülfreichen Gesinnung unserer Mitbürger nicht nur erfreuen, sondern mit ihnen die wahrhaft Bedürftigen gern selbst unterstützen — mit einem Worte: wir billigen von Herzen jeden guten Brauch und protestiren hierdurch nur gegen den Mißbrauch. ++

Trinkgelderunwesen.

Bereits früherhin wurde in diesem Blatte die Abschaffung des Trinkgelderunfugs und zwar nicht ohne Erfolg besprochen, und doch hat sich in unserer guten Stadt ein derartiger höchst lästiger Mißbrauch erhalten, welcher nach der Meinung Einsenders längst hätte beseitigt werden sollen. Es ist hier das Trinkgeldfordern der Schorn-